# proceduracivile.ch

Francesco Naef, Repertorium der Rechtsprechung zur schweizerischen ZPO, in: proceduracivile.ch, (besucht am 23.10.25)

#### Art. 49 Ausstandsgesuch

- <sup>1</sup> Eine Partei, die eine Gerichtsperson ablehnen will, hat dem Gericht unverzüglich ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat. Die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen.
- <sup>2</sup> Die betroffene Gerichtsperson nimmt zum Gesuch Stellung.

#### Ausstand der sachverständigen Person - Anfechtbarkeit

Für eine sachverständige Person gelten die gleichen Ausstandsgründe wie für die Gerichtspersonen (vgl. Art. 183 Abs. 2 ZPO). Hält das Gericht die angeführten Ausstandsgründe für unbegründet und ernennt es daher den Vorgeschlagenen trotzdem zur sachverständigen Person, dann ist dieser Entscheid gemäss Art. 50 Abs. 2 ZPO mit Beschwerde anfechtbar (E. 2.1) Obergericht II. Zivilkammer (ZH) PF120017 del 10.5.2012 in CAN 2012 p. 85

Ausstand der sachverständigen Person - Anfechtbarkeit - Verwirkung des Ablehnungsgrunds

Für sachverständige Personen gelten die gleichen Ausstandsgründe wie für Gerichtspersonen (Art. 183 Abs. 2 ZPO). Entscheide über (bestrittene) Ausstandsbegehren betreffend Gerichtspersonen sind zwar mit Beschwerde anfechtbar (Art. 50 Abs. 2 ZPO). Es kann daraus aber nicht unbesehen geschlossen werden, die Beschwerde sei auch gegen die Ernennung von Sachverständigen generell zuzulassen, sofern dabei Ausstandsgründe gemäss Art. 47 ZPO geltend gemacht werden (Frage offen gelassen). Wird das bereits erstattete Gutachten angefochten bzw. ersucht eine Partei um Anordnung eines neuen Gutachtens, ist eine hierauf erlassene erstinstanzliche Verfügung in der Regel nur mittels Beschwerde anfechtbar, wenn durch die angefochtene Verfügung ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (E. 5). Eine Partei, welche Ablehnungsgründe in "Reserve" hält, um diese nach der Kenntnisnahme eines für sie nachteiligen Gutachtens nachzuschieben, handelt treuwidrig und rechtsmissbräuchlich. Säumnis in diesem Sinne hat die Verwirkung des Ablehnungsgrunds zur Folge (E. 3). Obergericht 2. Zivilkammer (BE) ZK 12 26 del 2.2.2012

## Ausstand der sachverständigen Person - Anfechtbarkeit - Verwirkung des Ablehnungsgrunds

Aus Art. 50 Abs. 2 ZPO kann nicht ohne Weiteres geschlossen werden, die Beschwerde sei auch gegen Ausstandsentscheide betreffend Sachverständige generell zuzulassen, sofern dabei Ausstandsgründe nach Art. 47 ZPO geltend gemacht werden. Gegen die sachverständige Person sollen zumindest dann noch Einwendungen in Form eines Ausstandsgesuchs erhoben werden können, wenn erst nach ihrer Ernennung Grund dazu erstanden ist (E. 2). Kantonsgericht II. Zivilkammer (GR) ZK2 12 12 del 19.4.2012

## Rechtzeitigkeit des Ausstandsbegehrens - Frühere Tätigkeit als Rechtsanwalt

Die Rechtzeitigkeit muss mit Bezug auf den weiteren Verfahrensgang beurteilt werden. Insbesondere dort, wo weitere entscheidwesentliche Verfahrensschritte unter Mitwirkung des abgelehnten Gerichtsmitgliedes anstehen, sind kürzere Fristen angebracht. In der Vorladung zu einer Verhandlung wurde nebst den in Art. 133 ZPO verlangten Angaben auch bereits die Besetzung der Richterbank bekannt gemacht; ein entsprechendes Ausstandsbegehren wäre unmittelbar im Anschluss an die Zustellung der Vorladung vorzubringen gewesen (E. 2.). Es kann grundsätzlich nicht angehen, einen Richter ohne jeglichen aktuellen Anlass gleichsam unter Generalverdacht zu stellen und ihm Befangenheit vorzuwerfen, bloss weil er früher als Anwalt tätig war. Der Umstand allein, dass der Referent vor Jahren ein Mandat gegen den verstorbenen Vater der Berufungsklägerinnen inne hatte, reicht deshalb nicht aus, um den Anschein der Befangenheit hervorzurufen (E. 3) Obergericht (BL) 400 11 380 del 7.5.2012

## Rechtzeitigkeit des Ausstandsbegehrens? - Als Richter amtierender Anwalt

Wer einen Ablehnungsgrund nicht unverzüglich nach dessen Kenntnisnahme geltend macht, verwirkt den Anspruch auf seine spätere Anrufung. Können die Namen der entscheidenden Richter einer allgemein zugänglichen Publikation entnommen werden und ist die Partei durch einen Anwalt vertreten, hat sie allerdings auf jeden Fall die ordentliche Besetzung eines Gerichts zu kennen (BGE 117 la 322 E. 1c S. 323). Bestehen aber innerhalb eines Gerichts für die Zuteilung der Geschäfte an verschiedene Kammern oder für die Zusammensetzung derselben vielfache Wahlmöglichkeiten, kann nicht davon gesprochen werden, dass zum Voraus bekannt wäre, in welcher Zusammensetzung in einem Fall entschieden werde (E. 5.2). Führt ein



# proceduracivile.ch

Francesco Naef, Repertorium der Rechtsprechung zur schweizerischen ZPO, in: proceduracivile.ch, (besucht am 23.10.25)

Handelsrichter als Rechtsanwalt (und andere Anwälte aus seiner Kanzlei) regelmässig Prozesse gegen eine Partei, ist nach der Rechtsprechung ohne weiteres vom objektiven Anschein der Befangenheit von Handelsrichter auszugehen (E. 5.4). Tribunale federale 4A\_217/2012 del 9.10.2012 in DTF 138 I 406

#### Rechtzeitigkeit des Ausstandsbegehrens ? - Als Richter amtierender Anwalt - Verfahren

La partie assistée d'un avocat est en tout cas présumée connaître la composition régulière du tribunal. En revanche, un motif de prévention concernant un juge suppléant peut, en principe, encore être valablement soulevé dans le cadre d'une procédure de recours, car le justiciable pouvait partir de l'idée que la juridiction inférieure statuerait dans sa composition ordinaire. Cette jurisprudence au sujet des juges suppléants doit s'appliquer de la même manière quand il s'agit d'examiner si un justiciable devait ou non s'attendre à la présence d'un assesseur qui est appelé à fonctionner, de cas en cas, dans la composition du tribunal saisi de l'affaire, L'avocat qui exerce les fonctions de juge apparaît objectivement partial non seulement lorsque, dans le cadre d'une autre procédure, il représente ou a représenté l'une des parties à la procédure dans laquelle il siège, mais également lorsqu'il représente ou a représenté récemment la partie adverse de cette partie (c. 3.2.1). L'art. 51 al. 3 CPC déclare applicables les dispositions sur la révision si un motif de récusation n'est découvert qu'après la clôture de la procédure, mais en vertu de l'art. 328 al. 1 CPC, seule une décision "entrée en force" peut faire l'objet d'une demande de révision auprès du tribunal qui a statué en dernière instance. A contrario, si le motif de récusation est découvert après la clôture de la procédure (i.e. une fois la décision attaquable rendue) mais avant l'écoulement du délai de recours, autrement dit avant que la décision litigieuse soit revêtue de la force de chose jugée formelle, il doit être invoqué dans le cadre de ce recours (c. 3.1.1). Tribunale federale 4A\_425/2012 del 26.2.2013 in DTF 139 III 120

# Schlichtungsbehörde - Arbeitverhältnis Das Mitglied der Schlichtungsbehörde C.\_\_\_\_\_\_ steht zu ihrer Arbeitgeberin in einem Abhängigkeitsverhältnis. Da sich die Partei im Rahmen eines anderen Verfahrens in einem Rechtsstreit mit der Arbeitgeberin von C.\_\_\_\_\_ befindet, ist die Anstellung objektiv geeignet, beim Beschwerdeführer den Eindruck zu erwecken, C.\_\_\_\_ könnte über jenes Verfahren im Bilde sein, sich aufgrund der Nähe zu ihrer Arbeitgeberin mit deren Standpunkt identifizieren und daher ihm gegenüber Vorbehalte hegen, die sie im hier zu beurteilenden Rechtsstreit beeinflussen könnten. Damit ist seine Befürchtung, ein sachfremdes Element könnte in die Entscheidfindung einfliessen, objektiv begründet (E. 2.4) Tribunale federale 4A\_3/2012 del 27.6.2012 in SZZP 2012 p. 386